

# **Satzung des Reit- und Fahrverein Frankenhardt e.V.**



## **§ 1 Name Rechtsform und Sitz des Vereins**

1. Der am 30. Mai 1980 gegründete Reit- und Fahrverein Frankenhardt e.V. hat seinen Sitz in Honhardt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Crailsheim unter der Registernummer 134 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB) und durch den Württembergischen Pferdesportverband (Regionalverband) Mitglied des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband).
3. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB (Landessportbundes).

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - 1.1 Die Gesundheitsförderung und Förderung der Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
  - 1.2 Die Ausbildung von Reiter/innen, Fahrer/innen und Pferden in allen Disziplinen.
  - 1.3 Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen.
  - 1.4 Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
  - 1.5 Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden auf der Ebene der Gemeinde und im Pferdesportkreis.
  - 1.6 Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes.
  - 1.7 Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
  - 1.8 Die Förderung des therapeutischen Reitens.
  - 1.9 Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/innen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. §11).

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft



1. Mitglieder/innen können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.
  - 1.1 Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate.
  - 1.2 Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
  - 1.3 Mit der Zustimmung erwirbt auch mindestens ein Elternteil oder der gesetzliche Vertreter mit dem Kind/Kindern oder Jugendlichen die Mitgliedschaft im Verein.
  - 1.4 Das Kind oder die Kinder sowie der/die Jugendliche/n bleiben bis zum 18. Lebensjahr Mitglied/er ohne Beitrag. Ab dem 18. Lebensjahr müssen diese Personen die Mitgliedschaft als eigenständiges Mitglied beantragen (s. Aufnahmeantrag).
  - 1.5 Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein / Pferdesportverein angehören, müssen sich über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO in der Beitrittserklärung entscheiden. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
  - 1.6 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag geheime Abstimmung über einen Aufnahmeantrag, so ist geheim abzustimmen.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die den Reit- und Fahrsport / Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch den Vorstand mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Pferdesportkreises Schwäbisch Hall, des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN).

### § 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten. Insbesondere:
  - 1.1 Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen. Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
  - 1.2 Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. Zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch die LPO – Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.



#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Bei Jugendlichen endet die beitragsfreie Mitgliedschaft mit dem 18. Lebensjahr, die Vollmitgliedschaft ist erneut zu beantragen (§ 3 Abs. 1.4)
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum fünfzehnten November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
  - b) gegen § 3a dieser Satzung verstößt.
  - c) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
  - d) wenn der gesetzliche Vertreter (§ 3 Abs. 1.3) der Beitragspflicht nicht nachkommt, endet für das/die Kind/er und Jugendlichen die beitragsfreie Mitgliedschaft.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der/Dem Auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, der/dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Aufnahmegelder und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Beiträge sind jährlich im Voraus zu Zahlen.
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
5. Mitglieder, die die Vereinsreitanlage zur Ausübung des Pferdesport benutzen, sind verpflichtet:
  - a) auf Beschluss des Vorstandes Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen bzw. diese finanziell auszugleichen.
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

#### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder/innen unter Angabe der Gründe beantragt wird.



2. Die Mitgliederversammlung wird vom/von dem Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter/in durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit (50%+1); bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten/innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom/von dem Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied, Fördermitglied, Ehrenmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig, also auch keine Briefwahl.
8. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Die Niederschrift ist vom/von dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - a) die Wahl des Vorstandes; wobei der Vorstand nicht in seiner Gesamtheit gewählt werden muss (umlaufendes System).
  - b) die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern/innen (für das nächste Jahr).
  - c) die Jahresrechnung
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Beiträge die vom Vorstand vorgeschlagen werden.
1. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

## § 9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Gesamtvorstand gehören an
  - der/die Vorsitzende
  - der/die stellvertretende Vorsitzende
  - der/die Jugendwart/in
  - bis zu acht weitere Mitglieder

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassenwarts/in und des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,00€ und für Dienstverträge verpflichtet ist, die Zustimmung des gesamten Vorstandes (§ 9 Abs. 2) einzuholen.
5. Die Vorstandsmitglieder (§ 8 Abs. 1a) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren (Amtszeit) gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist möglich.
6. Bei Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes während seiner Amtszeit, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann/-frau kommissarisch einzusetzen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder des/der Sitzungsleiters/in.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.



## **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand entscheidet über:
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
  - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
  - die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand verpflichtet sich, auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb Deutschlands
  - die amtlichen Pferdenummernschilder (Kopfgestellnummern) zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben sind.
  - die Pferdenummernschilder (Kopfgestellnummern) des Regionalverbandes zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Frankenhardt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.